

Datum: 27. November 2015
Zahl: 4/6148-7-920-9/2015
Betr.: Gemeindeabgabe auf Ferienwohnungen



Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau vom 26. November 2015 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe wird gem. § 5 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 idgF. verordnet:

§ 1

Durch die Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gem. § 5 des Salzburger Ortstaxengesetzes als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 5 Abs. 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| a.) für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche mit | € 171,00 |
| b.) für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² Nutzfläche mit | € 162,00 |
| c.) für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² Nutzfläche mit | € 135,00 |
| d.) für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² Nutzfläche mit | € 117,00 |
| e.) für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche mit | € 90,00 |
| f.) für dauernd abgestellte Wohnwagen mit | € 58,50 |

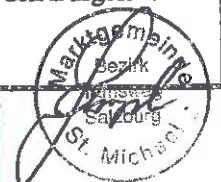
§ 3

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau vom 06. Juni 2011, Zahl: 4/6148-3-920-9/2011, außer Kraft.



Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:
(Ing. Manfred Sampl)

An den Amtstafeln in St. Michael/Lg. angeschlagen am 27. Nov. 2015 abgenommen am
Marktgemeinde St. Michael i. Lg. am Für den Bürgermeister:



Marktgemeinde St. Michael im Lungau
A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1
Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24
E-mail: buergermeister@gde-st-michael.salzburg.at
Internet: www.sankt-michael.at